



# GEMEINDEORDNUNG

Gestützt auf § 4 und 6 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 erlässt die Einwohnergemeinde Ermensee die folgende Gemeindeordnung.

<b>I. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
§ 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen.....	3
§ 2 Funktion der Gemeinde .....	3
§ 3 Verfassungskonformes Handeln.....	3
§ 4 Organe und weitere Gremien.....	4
§ 5 Amtsdauer .....	4
§ 6 Unvereinbarkeit von Funktionen .....	4
§ 7 Information, Kommunikation .....	5
<b>II. Stimmberechtigte.....</b>	<b>5</b>
§ 8 Stimmrecht .....	5
§ 9 Petitionsrecht.....	5
§ 10 Gemeindeinitiative .....	6
§ 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen .....	6
§ 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung .....	6
<b>III. Gemeindeversammlung und Urnenverfahren.....</b>	<b>7</b>
§ 13 Funktion der Gemeindeversammlung .....	7
§ 14 Politische Planung .....	7
§ 15 Wahlen .....	7
§ 16 Rechtsetzende Beschlüsse und Sachentscheide.....	8
§ 17 Finanzgeschäfte .....	8
§ 18 Kontrolle und Steuerung .....	8
§ 19 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung .....	9
§ 20 Anträge, Fragen.....	9
§ 21 Versammlungs- und Urnenverfahren .....	9
<b>IV. Gemeinderat.....</b>	<b>10</b>
§ 22 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats .....	10
§ 23 Funktion des Gemeinderats.....	10
§ 24 Kompetenzen des Gemeinderats.....	11
<b>V. Gemeindeverwaltung.....</b>	<b>11</b>
§ 25 Gemeindeverwaltung .....	11
§ 26 Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin .....	11
<b>VI. Weitere Gremien .....</b>	<b>12</b>
§ 27 Bildungskommission .....	12
§ 28 Revisionsstelle.....	13
§ 29 Controllingkommission.....	13
§ 30 Bürgerrechtskommission .....	13
§ 31 Betriebskommission Wasserversorgung.....	14
§ 32 Revierkommission.....	14
§ 33 Urnenbüro.....	14
§ 34 Weitere Kommissionen.....	14
<b>VII. Finanzhaushalt.....</b>	<b>15</b>
§ 35 Grundsätze .....	15
§ 36 Kreditarten .....	15
§ 37 Verfahren beim Voranschlag .....	15
§ 38 Verfahren bei der Rechnungsablage .....	16
<b>VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....</b>	<b>16</b>
§ 38 In-Kraft-Treten .....	16

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Ermensee ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet gemäss Karte im Anhang I und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.

<sup>2</sup> Das Gemeindewappen stellt in Rot eine goldene Zinnenburg mit schwarzem Tor dar. Das Schildbild erinnert an die zu Beginn des 13. Jahrhunderts von den Kyburgern erbaute Burg.

### **§ 2 Funktion der Gemeinde**

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

<sup>2</sup> Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.

<sup>3</sup> Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.

<sup>4</sup> Als lokales politisches Entscheidungszentrum

- a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben,
- b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen zum Gesamtwohl der Bevölkerung,
- c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

### **§ 3 Verfassungskonformes Handeln**

<sup>1</sup> Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.

<sup>2</sup> Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,

- a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot,
- b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip,
- c. handeln, ehrlich, vorbildlich, bevölkerungsorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.

## § 4 Organe und weitere Gremien

<sup>1</sup> Die Gemeinde hat folgende Organe:

- a. Stimmberechtigte,
- b. Gemeinderat,
- c. Controllingkommission<sup>1</sup>,
- d. Bürgerrechtskommission (mit Entscheidungsbefugnissen).

<sup>2</sup> Die Gemeinde hat folgende weitere Gremien:

- a. Urnenbüro,
- b. Bildungskommission,
- c. Revisionsstelle,
- d. Betriebskommission Wasserversorgung,
- e. Revierkommission,
- f. weitere Kommissionen.

## § 5 Amtsdauer

<sup>1</sup> Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Gremien beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer des Gemeinderats beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Die Amtsdauer der weiteren Gremien beginnt am 1. Oktober des gleichen Jahres. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

## § 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

<b>Funktion</b>	<b>Unvereinbare Funktionen</b>
Gemeinderat	Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) Controllingkommission <sup>1</sup> Gemeindeschreiber/in Schulleitung
Controllingkommission <sup>1</sup>	Gemeinderat Gemeindeschreiber/in Anstellung bei der Gemeinde
Bildungskommission	Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds
Gemeindeschreiber/in	Gemeinderat Controllingkommission <sup>1</sup> Revisionsstelle
Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)	Gemeinderat Anstellung bei der Gemeinde

---

<sup>1</sup> Beschluss Gemeindeversammlung vom 30. November 2011

Anstellung bei der Gemeinde

Controllingkommission<sup>1</sup>  
Revisionsstelle

Anstellung als Lehrperson  
bei der Gemeinde

Bildungskommission

## **§ 7 Information, Kommunikation**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 Stimmrechtsgesetz sind die Anschlagstellen der Gemeindeverwaltung und das Internet.

<sup>3</sup> Veröffentlicht werden u.a.:

- a. Rechtsetzende Beschlüsse der Gemeinde,
- b. Weitere wichtige Beschlüsse,
- c. Planungs- und Kontrollunterlagen gemäss § 19 und 20,
- d. Informationen bezüglich der Gemeindeversammlungen,
  - Vorlagen des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung, allfällige Erläuterungen,
  - Einladung, Traktandenliste,
  - Protokoll.

## **II. Stimmberechtigte**

### **§ 8 Stimmrecht**

<sup>1</sup> Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.

<sup>2</sup> Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

### **§ 9 Petitionsrecht**

<sup>1</sup> Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

<sup>2</sup> Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert angemessener Frist, möglichst innert 6 Monaten schriftlich oder an einer Gemeindeversammlung mündlich beantwortet.

---

<sup>1</sup> Beschluss Gemeindeversammlung vom 30. November 2011

## **§ 10 Gemeindeinitiative**

<sup>1</sup> Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

<sup>2</sup> Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 10% der Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.

<sup>3</sup> Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

## **§ 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen**

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.

b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.

c. Der Gemeinderat bestätigt amtlich das formelle Zustandekommen der Initiative.

d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.

e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. § 21 findet Anwendung.

f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.

g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

## **§ 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung**

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.

b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

### **III. Gemeindeversammlung und Urnenverfahren**

#### **§ 13 Funktion der Gemeindeversammlung**

<sup>1</sup>Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.

<sup>2</sup> Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

#### **§ 14 Politische Planung**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Beschluss über den Voranschlag,
- b. Kenntnisnahme vom Jahresprogramm,
- c. Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan,
- d. Kenntnisnahme von allfälligen Planungsberichten,
- e. Kenntnisnahme von allfälligen Leitbildern.

<sup>2</sup> Die Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. b-e<sup>1</sup> können, zustimmend, ablehnend oder ohne Wertung zur Kenntnis genommen werden. Die Gemeindeversammlung kann dem Gemeinderat verbindliche Vorgaben für die Ausgestaltung der nächsten Planungsunterlagen (Voranschlag, Jahresprogramm, Finanz- und Aufgabenplan, allfällige Planungsberichte und Leitbilder) machen.

#### **§ 15 Wahlen**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung<sup>1</sup>:

- a. Revisionsstelle,
- b. die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der von ihr eingesetzten Kommissionen.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:

- a. die Mitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin des Gemeinderats,
- b. die Mitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin der Controllingkommission<sup>1</sup>,
- c. die Mitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin der Bürgerrechtskommission,
- d. die Mitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin der Bildungskommission,
- e. ersatzlos gestrichen<sup>1</sup>,
- f. die freiwählbaren Mitglieder des Urnenbüros.

<sup>3</sup> Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.

---

<sup>1</sup> Beschluss Gemeindeversammlung vom 30. November 2011

## **§ 16 Rechtsetzende Beschlüsse und Sachentscheide**

Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung,
- b. Reglemente,
- c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird,
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte (Gemeindeverbände, Zweckverbände, andere Gemeinden, öffentlich-rechtlich Gesellschaft, privatrechtliche, natürliche oder juristische Personen, etc.), soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigt.

## **§ 17 Finanzgeschäfte**

Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über den Voranschlag, den Steuerfuss und die für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme,
- b. Beschluss über die Sonderkredite,
- c. Beschluss über die Nachtrags- und Zusatzkredite, soweit nicht der Gemeinderat dafür zuständig ist (siehe § 24),
- d. Genehmigung der Jahresrechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite,
- e. Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Wert Fr. 100'000.-- übersteigt:
  - Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken,
  - Leistung von Eventualverpflichtungen,
  - Abschluss von Konzessionsverträgen,
  - Übertragung von Gemeindeaufgaben,
  - Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften.

## **§ 18 Kontrolle und Steuerung**

Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung der Jahresrechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite,
- b. Kenntnisnahme von den Berichten der Revisionsstelle und der Controllingkommission<sup>1</sup>,
- c. Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Gemeinderates.
- d. Anregung einer Planung oder eine Änderung der Planung<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Beschluss Gemeindeversammlung vom 30. November 2011

## **§ 19 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung**

1 Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:

- a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Budget und Jahresrechnung, §§ 34 ff.) ,
- b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderats.

2 Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:

- a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste,
- b. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung.

3 Die Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten hat in der Regel 20 Tage im Voraus zu erfolgen.

4 Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 14 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden.

5 Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

## **§ 20 Anträge, Fragen**

1 Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.

2 Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident oder die -präsidentin sie

- a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen,
- b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen.

3 Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

## **§ 21 Versammlungs- und Urnenverfahren**

1 Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:

- a. auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden,
- b. Kredite über CHF 1'000'000,
- c. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets.

2 Auf Wahlen findet § 15 Anwendung.

## **IV. Gemeinderat**

### **§ 22 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und aus zwei weiteren Mitgliedern. Die Kompetenz zur Zuordnung der verschiedenen Ressorts und Aufgaben auf die einzelnen Mitglieder liegt beim Gemeinderat.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat

- a. nimmt die strategische Führung der Gemeinde wahr und ist operativer Führungsverantwortlicher der ihm zugeteilten Ressorts,
- b. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium,
- c. delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung,
- d. ist die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule,
- e. genehmigt Leitbilder und Leistungsaufträge,
- f. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden,
- e. regelt die Organisation des Gemeinderats in der Organisationsverordnung.

### **§ 23 Funktion des Gemeinderats**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine organische Entwicklung und nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist der Partner der Gemeindeversammlung. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für die strategische Führung und Kontrolle der Gemeinde. Die Gemeinderatsmitglieder sind für die strategische Führung ihrer Ressorts zuständig und tragen die operative Verantwortung. Die Gemeinde wird nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung geführt.

## **§ 24 Kompetenzen des Gemeinderats<sup>1</sup>**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte:

- a. Aufwand und Ausgaben im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Voranschlags-, Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite (§ 35),
  - b. teuerungsbedingter Mehraufwand oder teuerungsbedingte Mehrausgaben,
  - c. gebundener Aufwand und gebundene Ausgaben,
  - d. frei bestimmbarer, nicht kreditierter Aufwand und frei bestimmbare, nicht kreditierte Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag von Fr. 50'000.--, im Maximum darf der Gesamtbetrag dieses zusätzlichen Aufwands und dieser zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr den Betrag von Fr. 150'000.-- nicht übersteigen,
  - e. frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.
- <sup>2</sup> § 17 lit. c bleibt vorbehalten.

## **V. Gemeindeverwaltung**

### **§ 25 Gemeindeverwaltung**

<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat delegiert den Verwaltungseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Leiterinnen und Leiter der Verwaltungseinheiten tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.

<sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

### **§ 26 Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin**

<sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin wird vom Gemeinderat gewählt.

<sup>2</sup> Er oder sie ist die Stabsstelle des Gemeinderats und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

<sup>3</sup> Er oder sie sorgt im Rahmen seiner oder ihrer Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

<sup>4</sup> Er oder sie sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

---

<sup>1</sup> Beschluss Gemeindeversammlung vom 30. November 2011

## **VI. Weitere Gremien**

### **§ 27 Bildungskommission**

1 Die Bildungskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, dem für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderats sowie aus einem weiteren Mitglied. Das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderats ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission.

2 Die Bildungskommission unterstützt den Gemeinderat bei der Entwicklung und der strategischen Planung der Schule sowie bei der Erstellung des Leistungsauftrags.

3 Die Bildungskommission

- entwickelt Vorschläge zur optimalen Eingliederung in das soziale, wirtschaftliche und pädagogische Umfeld der Lernenden,
- beantragt dem Gemeinderat den Voranschlag für das Volksschulangebot vor Ort,
- beantragt dem Gemeinderat Leitbilder und die jährlichen Leistungsaufträge mit den zu erreichenden Zielen zur Genehmigung (§ 22 Abs. 2 lit. e).

4 Die Bildungskommission wird vom Gemeinderat mit den nachfolgenden Entscheidungsbefugnissen ausgestattet:

- a. Festlegung der Ausgestaltung und der Organisation des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebots der Gemeinde im Rahmen der kantonalen Vorgaben,
- b. Genehmigung des Jahrsprogramms der Schule,
- c. Wahl der Schulleitung,
- d. Wahl der Lehrpersonen und der Fachpersonen der schulischen Dienste unter Mitwirkung der Schulleitung,
- e. Erlass der übrigen personalrechtlichen Entscheide auf Antrag der Schulleitung,
- f. Überprüfung der Tätigkeit der Schulleitung, der Qualität der Aufgabenerfüllung und der Zusammenarbeit an der Schule,
- g. Verfügung über die bewilligten Voranschlagspositionen für die der Bildungskommission übertragenen Aufgaben,
- h. Verantwortung, dass alle schulpflichtigen Kinder, die sich in der Gemeinde aufhalten, die Schule besuchen,
- i. Entscheid über Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen und der Mitglieder der Bildungskommission.

5 Die Bildungskommission kann vom Gemeinderat mit weiteren Aufgaben betraut werden.

6 Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht.

7 Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Bildungskommission mit beratender Stimme teil.

8 Das Schulreglement regelt das Nähere.

## **§ 28 Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

## **§ 29 Controllingkommission<sup>1</sup>**

<sup>1</sup> Die Controllingkommission<sup>1</sup> besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und aus vier Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Controllingkommission<sup>1</sup> begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat. Sie prüft insbesondere:

a. den Finanz- und Aufgabenplan, einschliesslich den Voranschlag, das Jahresprogramm und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

b. die Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planung oder andere Massnahmen vorschlagen.

<sup>3</sup> Sie arbeitet mit bei der Erstellung des Gemeindeleitbildes und überwacht dessen Umsetzung und Weiterentwicklung.

## **§ 30 Bürgerrechtskommission**

<sup>1</sup> Die Bürgerrechtskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, dem für das Ressort Einbürgerung verantwortlichen Mitglied des Gemeinderates sowie aus weiteren fünf Mitgliedern.

<sup>2</sup> Sie erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit den Einbürgerungen zuweist.

<sup>3</sup> Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:

a. Die Namen der Personen, die ein Einbürgerungsgesuch gestellt haben, werden von der Bürgerrechtskommission veröffentlicht.

b. Die Stimmberechtigten können während der Publikationsfrist von 60 Tagen zuhanden der Bürgerrechtskommission begründete Einwendungen gegen die Einbürgerungsgesuche schriftlich vorbringen.

c. Die Bürgerrechtskommission klärt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab und bezieht die Einwendungen der Stimmberechtigten in den Entscheidungsprozess nach pflichtgemäsem Ermessen mit ein.

d. Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche und begründet ihre Entscheide schriftlich.

---

<sup>1</sup> Beschluss Gemeindeversammlung vom 30. November 2011

### **§ 31 Betriebskommission Wasserversorgung**

<sup>1</sup> Die Betriebskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, dem Aktuar oder der Aktuarin sowie aus dem für das Ressort Wasserversorgung verantwortliche Mitglied des Gemeinderats.

<sup>2</sup> Die Betriebskommission und der Wassermeister werden vom Gemeinderat gewählt.

<sup>3</sup> Die Betriebskommission unterstützt den Gemeinderat bei der Entwicklung und der strategischen Planung der Wasserversorgung sowie bei der Erstellung des Leistungsauftrags.

<sup>4</sup> Der Wassermeister nimmt an den Sitzungen der Wasserversorgungskommission mit beratender Stimme teil.

<sup>5</sup> Die Betriebskommission

- ist verantwortlich für die betriebliche Führung der Wasserversorgung Ermensee gemäss Reglement,
- beantragt dem Gemeinderat den Voranschlag und allfällige Sonder- und Zusatzkredite,
- beantragt dem Gemeinderat Leitbilder und die jährlichen Leistungsaufträge mit den zu erreichenden Zielen zur Genehmigung (§ 22 Abs. 2 lit. e),
- ist zuständig für die Qualitätssicherung und die gesetzeskonforme Information der Qualitätssicherung.

### **§ 32 Revierkommission**

<sup>1</sup> Die Revierkommission besteht aus einem Vertreter des Gemeinderates, einem Vertreter der Jagdgesellschaft, dem ständigen Revierförster und einem Vertreter der Waldeigentümer.

<sup>2</sup> Sie wird vom Gemeinderat auf Vorschlag der jeweiligen Institutionen gewählt.

<sup>3</sup> Die Revierkommission berät die Grundbesitzer und empfiehlt ihnen die zur Verhütung von Wildschaden erforderlichen und zumutbaren Schutzvorkehrungen. Sie legt die beitragsberechtigte Summe fest.

### **§ 33 Urnenbüro**

<sup>1</sup> Das Urnenbüro besteht aus

- a. der Präsidentin oder dem Präsidenten,
- b. der Stimmregisterführerin oder dem Stimmregisterführer,
- c. den weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat

- a. wählt die Mitglieder gemäss Abs. 1 lit. a und b und deren Stellvertreter,
- b. bestimmt die Anzahl der übrigen Mitglieder gemäss Abs. 1 lit. c,
- c. rekrutiert im Bedarfsfall (z.B. bei Wahlen) die nötigen Hilfskräfte.

Die übrigen Mitglieder gemäss Abs. 1. lit. c werden im Urnenverfahren gewählt.

### **§ 34 Weitere Kommissionen**

Die Gemeindeversammlung und/oder der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

## VII. Finanzhaushalt

### § 35 Grundsätze

- <sup>1</sup> Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.
- <sup>2</sup> Der Voranschlag und die Jahresrechnung werden in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) dargestellt. Im Sinne einer Vollkostenrechnung werden bei der Rechnungsablage die Brutto- und Nettoergebnisse für alle Leistungsgruppen beziehungsweise Leistungen ausgewiesen.
- <sup>3</sup> Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 36 Kreditarten

Es bestehen folgende Kreditarten:

a. Voranschlagskredite:

Voranschlagskredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlags.

b. Nachtragskredite:

Reichen die Voranschlagskredite nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung den Betrag von Fr. 50'000.-- im Einzelfall, höchstens Fr. 150'000.-- in einem Rechnungsjahr, übersteigt.

c. Sonderkredite:

Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Aufwände oder frei bestimmbare Ausgaben, welche

- Fr. 150'000.-- übersteigen oder
- für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen, sofern die Gesamtverpflichtung Fr. 150'000.-- übersteigt.

d. Zusatzkredite:

Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung 10% der bewilligten Kreditsumme übersteigt.

### § 37 Verfahren beim Voranschlag

<sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission<sup>1</sup> den Finanz- und Aufgabenplan, den Voranschlag, das Jahresprogramm und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses bis spätestens am 30. September.

<sup>2</sup> Die Controllingkommission<sup>1</sup> unterbreitet dem Gemeinderat ihren Bericht zum Voranschlag, zum Finanz- und Aufgabenplan und zum Steuerfuss und gibt dem Gemeinderat zu Handen der Gemeindeversammlung bis spätestens am 31. Oktober ihre Empfehlung ab über die Genehmigung des Voranschlags und des Steuerfusses.

<sup>3</sup> Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung den Voranschlag und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

---

<sup>1</sup> Beschluss Gemeindeversammlung vom 30. November 2011

### **§ 38 Verfahren bei der Rechnungsablage**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der Revisionsstelle und der Controllingkommission<sup>1</sup> die gemäss § 28 und § 29 erforderlichen Unterlagen bis am 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle und die Controllingkommission<sup>1</sup> unterbreiten der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen bis spätestens am 30. April.

<sup>3</sup> Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

## **VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 38 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup> Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat, die Rechnungskommission, die Schulpflege und das Urnenbüro bleiben in ihrer heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer im Amt. Auf die Neuwahlen findet diese Gemeindeordnung Anwendung.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 2. Mai 2007

Änderungen genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 30. November 2011

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Charles Kuhn

Der Gemeindeschreiber:

Jost Heim

---

<sup>1</sup> Beschluss Gemeindeversammlung vom 30. November 2011



# GEMEINDEORDNUNG

Gestützt auf § 4 und 6 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 erlässt die Einwohnergemeinde Ermensee die folgende Gemeindeordnung.

<b>I. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
§ 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen.....	3
§ 2 Funktion der Gemeinde .....	3
§ 3 Verfassungskonformes Handeln.....	3
§ 4 Organe und weitere Gremien.....	4
§ 5 Amtsdauer .....	4
§ 6 Unvereinbarkeit von Funktionen .....	4
§ 7 Information, Kommunikation .....	5
<b>II. Stimmberechtigte.....</b>	<b>5</b>
§ 8 Stimmrecht .....	5
§ 9 Petitionsrecht.....	5
§ 10 Gemeindeinitiative .....	6
§ 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen .....	6
§ 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung .....	6
<b>III. Gemeindeversammlung und Urnenverfahren.....</b>	<b>7</b>
§ 13 Funktion der Gemeindeversammlung .....	7
§ 14 Politische Planung .....	7
§ 15 Wahlen .....	7
§ 16 Rechtsetzende Beschlüsse und Sachentscheide.....	8
§ 17 Finanzgeschäfte .....	8
§ 18 Kontrolle und Steuerung .....	8
§ 19 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung .....	9
§ 20 Anträge, Fragen.....	9
§ 21 Versammlungs- und Urnenverfahren .....	9
<b>IV. Gemeinderat.....</b>	<b>10</b>
§ 22 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats .....	10
§ 23 Funktion des Gemeinderats.....	10
§ 24 Kompetenzen des Gemeinderats.....	11
<b>V. Gemeindeverwaltung.....</b>	<b>11</b>
§ 25 Gemeindeverwaltung .....	11
§ 26 Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin .....	11
<b>VI. Weitere Gremien .....</b>	<b>12</b>
§ 27 Bildungskommission .....	12
§ 28 Revisionsstelle.....	13
§ 29 Controllingkommission.....	13
§ 30 Bürgerrechtskommission .....	13
§ 31 Betriebskommission Wasserversorgung.....	14
§ 32 Revierkommission.....	14
§ 33 Urnenbüro.....	14
§ 34 Weitere Kommissionen.....	14
<b>VII. Finanzhaushalt.....</b>	<b>15</b>
§ 35 Grundsätze .....	15
§ 36 Kreditarten .....	15
§ 37 Verfahren beim Voranschlag .....	15
§ 38 Verfahren bei der Rechnungsablage .....	16
<b>VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....</b>	<b>16</b>
§ 38 In-Kraft-Treten .....	16

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Ermensee ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet gemäss Karte im Anhang I und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.

<sup>2</sup> Das Gemeindewappen stellt in Rot eine goldene Zinnenburg mit schwarzem Tor dar. Das Schildbild erinnert an die zu Beginn des 13. Jahrhunderts von den Kyburgern erbaute Burg.

### **§ 2 Funktion der Gemeinde**

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

<sup>2</sup> Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.

<sup>3</sup> Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.

<sup>4</sup> Als lokales politisches Entscheidungszentrum

- a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben,
- b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen zum Gesamtwohl der Bevölkerung,
- c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

### **§ 3 Verfassungskonformes Handeln**

<sup>1</sup> Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.

<sup>2</sup> Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,

- a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot,
- b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip,
- c. handeln, ehrlich, vorbildlich, bevölkerungsorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.

## § 4 Organe und weitere Gremien

<sup>1</sup> Die Gemeinde hat folgende Organe:

- a. Stimmberechtigte,
- b. Gemeinderat,
- c. Controllingkommission<sup>1</sup>,
- d. Bürgerrechtskommission (mit Entscheidungsbefugnissen).

<sup>2</sup> Die Gemeinde hat folgende weitere Gremien:

- a. Urnenbüro,
- b. Bildungskommission,
- c. Revisionsstelle,
- d. Betriebskommission Wasserversorgung,
- e. Revierkommission,
- f. weitere Kommissionen.

## § 5 Amtsdauer

<sup>1</sup> Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Gremien beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer des Gemeinderats beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Die Amtsdauer der weiteren Gremien beginnt am 1. Oktober des gleichen Jahres. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

## § 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

<b>Funktion</b>	<b>Unvereinbare Funktionen</b>
Gemeinderat	Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) Controllingkommission <sup>1</sup> Gemeindeschreiber/in Schulleitung
Controllingkommission <sup>1</sup>	Gemeinderat Gemeindeschreiber/in Anstellung bei der Gemeinde
Bildungskommission	Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds
Gemeindeschreiber/in	Gemeinderat Controllingkommission <sup>1</sup> Revisionsstelle
Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)	Gemeinderat Anstellung bei der Gemeinde

---

<sup>1</sup> Beschluss Gemeindeversammlung vom 30. November 2011

Anstellung bei der Gemeinde

Controllingkommission<sup>1</sup>  
Revisionsstelle

Anstellung als Lehrperson  
bei der Gemeinde

Bildungskommission

## **§ 7 Information, Kommunikation**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 Stimmrechtsgesetz sind die Anschlagstellen der Gemeindeverwaltung und das Internet.

<sup>3</sup> Veröffentlicht werden u.a.:

- a. Rechtsetzende Beschlüsse der Gemeinde,
- b. Weitere wichtige Beschlüsse,
- c. Planungs- und Kontrollunterlagen gemäss § 19 und 20,
- d. Informationen bezüglich der Gemeindeversammlungen,
  - Vorlagen des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung, allfällige Erläuterungen,
  - Einladung, Traktandenliste,
  - Protokoll.

## **II. Stimmberechtigte**

### **§ 8 Stimmrecht**

<sup>1</sup> Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.

<sup>2</sup> Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

### **§ 9 Petitionsrecht**

<sup>1</sup> Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

<sup>2</sup> Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert angemessener Frist, möglichst innert 6 Monaten schriftlich oder an einer Gemeindeversammlung mündlich beantwortet.

---

<sup>1</sup> Beschluss Gemeindeversammlung vom 30. November 2011

## **§ 10 Gemeindeinitiative**

<sup>1</sup> Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

<sup>2</sup> Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 10% der Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.

<sup>3</sup> Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

## **§ 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen**

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.

b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.

c. Der Gemeinderat bestätigt amtlich das formelle Zustandekommen der Initiative.

d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.

e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. § 21 findet Anwendung.

f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.

g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

## **§ 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung**

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.

b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

### **III. Gemeindeversammlung und Urnenverfahren**

#### **§ 13 Funktion der Gemeindeversammlung**

<sup>1</sup>Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.

<sup>2</sup> Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

#### **§ 14 Politische Planung**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Beschluss über den Voranschlag,
- b. Kenntnisnahme vom Jahresprogramm,
- c. Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan,
- d. Kenntnisnahme von allfälligen Planungsberichten,
- e. Kenntnisnahme von allfälligen Leitbildern.

<sup>2</sup> Die Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. b-e<sup>1</sup> können, zustimmend, ablehnend oder ohne Wertung zur Kenntnis genommen werden. Die Gemeindeversammlung kann dem Gemeinderat verbindliche Vorgaben für die Ausgestaltung der nächsten Planungsunterlagen (Voranschlag, Jahresprogramm, Finanz- und Aufgabenplan, allfällige Planungsberichte und Leitbilder) machen.

#### **§ 15 Wahlen**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung<sup>1</sup>:

- a. Revisionsstelle,
- b. die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der von ihr eingesetzten Kommissionen.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:

- a. die Mitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin des Gemeinderats,
- b. die Mitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin der Controllingkommission<sup>1</sup>,
- c. die Mitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin der Bürgerrechtskommission,
- d. die Mitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin der Bildungskommission,
- e. ersatzlos gestrichen<sup>1</sup>,
- f. die freiwählbaren Mitglieder des Urnenbüros.

<sup>3</sup> Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.

---

<sup>1</sup> Beschluss Gemeindeversammlung vom 30. November 2011

## **§ 16 Rechtsetzende Beschlüsse und Sachentscheide**

Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung,
- b. Reglemente,
- c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird,
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte (Gemeindeverbände, Zweckverbände, andere Gemeinden, öffentlich-rechtlich Gesellschaft, privatrechtliche, natürliche oder juristische Personen, etc.), soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigt.

## **§ 17 Finanzgeschäfte**

Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über den Voranschlag, den Steuerfuss und die für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme,
- b. Beschluss über die Sonderkredite,
- c. Beschluss über die Nachtrags- und Zusatzkredite, soweit nicht der Gemeinderat dafür zuständig ist (siehe § 24),
- d. Genehmigung der Jahresrechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite,
- e. Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Wert Fr. 100'000.-- übersteigt:
  - Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken,
  - Leistung von Eventualverpflichtungen,
  - Abschluss von Konzessionsverträgen,
  - Übertragung von Gemeindeaufgaben,
  - Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften.

## **§ 18 Kontrolle und Steuerung**

Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung der Jahresrechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite,
- b. Kenntnisnahme von den Berichten der Revisionsstelle und der Controllingkommission<sup>1</sup>,
- c. Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Gemeinderates.
- d. Anregung einer Planung oder eine Änderung der Planung<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Beschluss Gemeindeversammlung vom 30. November 2011

## **§ 19 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung**

1 Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:

- a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Budget und Jahresrechnung, §§ 34 ff.) ,
- b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderats.

2 Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:

- a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste,
- b. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung.

3 Die Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten hat in der Regel 20 Tage im Voraus zu erfolgen.

4 Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 14 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden.

5 Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

## **§ 20 Anträge, Fragen**

1 Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.

2 Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident oder die -präsidentin sie

- a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen,
- b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen.

3 Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

## **§ 21 Versammlungs- und Urnenverfahren**

1 Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:

- a. auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden,
- b. Kredite über CHF 1'000'000,
- c. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets.

2 Auf Wahlen findet § 15 Anwendung.

## **IV. Gemeinderat**

### **§ 22 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und aus zwei weiteren Mitgliedern. Die Kompetenz zur Zuordnung der verschiedenen Ressorts und Aufgaben auf die einzelnen Mitglieder liegt beim Gemeinderat.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat

- a. nimmt die strategische Führung der Gemeinde wahr und ist operativer Führungsverantwortlicher der ihm zugeteilten Ressorts,
- b. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium,
- c. delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung,
- d. ist die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule,
- e. genehmigt Leitbilder und Leistungsaufträge,
- f. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden,
- e. regelt die Organisation des Gemeinderats in der Organisationsverordnung.

### **§ 23 Funktion des Gemeinderats**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine organische Entwicklung und nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist der Partner der Gemeindeversammlung. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für die strategische Führung und Kontrolle der Gemeinde. Die Gemeinderatsmitglieder sind für die strategische Führung ihrer Ressorts zuständig und tragen die operative Verantwortung. Die Gemeinde wird nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung geführt.

## **§ 24 Kompetenzen des Gemeinderats<sup>1</sup>**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte:

- a. Aufwand und Ausgaben im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Voranschlags-, Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite (§ 35),
  - b. teuerungsbedingter Mehraufwand oder teuerungsbedingte Mehrausgaben,
  - c. gebundener Aufwand und gebundene Ausgaben,
  - d. frei bestimmbarer, nicht kreditierter Aufwand und frei bestimmbare, nicht kreditierte Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag von Fr. 50'000.--, im Maximum darf der Gesamtbetrag dieses zusätzlichen Aufwands und dieser zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr den Betrag von Fr. 150'000.-- nicht übersteigen,
  - e. frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.
- <sup>2</sup> § 17 lit. c bleibt vorbehalten.

## **V. Gemeindeverwaltung**

### **§ 25 Gemeindeverwaltung**

<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat delegiert den Verwaltungseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Leiterinnen und Leiter der Verwaltungseinheiten tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.

<sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

### **§ 26 Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin**

<sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin wird vom Gemeinderat gewählt.

<sup>2</sup> Er oder sie ist die Stabsstelle des Gemeinderats und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

<sup>3</sup> Er oder sie sorgt im Rahmen seiner oder ihrer Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

<sup>4</sup> Er oder sie sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

---

<sup>1</sup> Beschluss Gemeindeversammlung vom 30. November 2011

## **VI. Weitere Gremien**

### **§ 27 Bildungskommission**

1 Die Bildungskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, dem für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderats sowie aus einem weiteren Mitglied. Das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderats ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission.

2 Die Bildungskommission unterstützt den Gemeinderat bei der Entwicklung und der strategischen Planung der Schule sowie bei der Erstellung des Leistungsauftrags.

3 Die Bildungskommission

- entwickelt Vorschläge zur optimalen Eingliederung in das soziale, wirtschaftliche und pädagogische Umfeld der Lernenden,
- beantragt dem Gemeinderat den Voranschlag für das Volksschulangebot vor Ort,
- beantragt dem Gemeinderat Leitbilder und die jährlichen Leistungsaufträge mit den zu erreichenden Zielen zur Genehmigung (§ 22 Abs. 2 lit. e).

4 Die Bildungskommission wird vom Gemeinderat mit den nachfolgenden Entscheidungsbefugnissen ausgestattet:

- a. Festlegung der Ausgestaltung und der Organisation des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebots der Gemeinde im Rahmen der kantonalen Vorgaben,
- b. Genehmigung des Jahrsprogramms der Schule,
- c. Wahl der Schulleitung,
- d. Wahl der Lehrpersonen und der Fachpersonen der schulischen Dienste unter Mitwirkung der Schulleitung,
- e. Erlass der übrigen personalrechtlichen Entscheide auf Antrag der Schulleitung,
- f. Überprüfung der Tätigkeit der Schulleitung, der Qualität der Aufgabenerfüllung und der Zusammenarbeit an der Schule,
- g. Verfügung über die bewilligten Voranschlagspositionen für die der Bildungskommission übertragenen Aufgaben,
- h. Verantwortung, dass alle schulpflichtigen Kinder, die sich in der Gemeinde aufhalten, die Schule besuchen,
- i. Entscheid über Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen und der Mitglieder der Bildungskommission.

5 Die Bildungskommission kann vom Gemeinderat mit weiteren Aufgaben betraut werden.

6 Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht.

7 Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Bildungskommission mit beratender Stimme teil.

8 Das Schulreglement regelt das Nähere.

## **§ 28 Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

## **§ 29 Controllingkommission<sup>1</sup>**

<sup>1</sup> Die Controllingkommission<sup>1</sup> besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und aus vier Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Controllingkommission<sup>1</sup> begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat. Sie prüft insbesondere:

a. den Finanz- und Aufgabenplan, einschliesslich den Voranschlag, das Jahresprogramm und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

b. die Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planung oder andere Massnahmen vorschlagen.

<sup>3</sup> Sie arbeitet mit bei der Erstellung des Gemeindeleitbildes und überwacht dessen Umsetzung und Weiterentwicklung.

## **§ 30 Bürgerrechtskommission**

<sup>1</sup> Die Bürgerrechtskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, dem für das Ressort Einbürgerung verantwortlichen Mitglied des Gemeinderates sowie aus weiteren fünf Mitgliedern.

<sup>2</sup> Sie erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit den Einbürgerungen zuweist.

<sup>3</sup> Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:

a. Die Namen der Personen, die ein Einbürgerungsgesuch gestellt haben, werden von der Bürgerrechtskommission veröffentlicht.

b. Die Stimmberechtigten können während der Publikationsfrist von 60 Tagen zuhanden der Bürgerrechtskommission begründete Einwendungen gegen die Einbürgerungsgesuche schriftlich vorbringen.

c. Die Bürgerrechtskommission klärt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab und bezieht die Einwendungen der Stimmberechtigten in den Entscheidungsprozess nach pflichtgemäsem Ermessen mit ein.

d. Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche und begründet ihre Entscheide schriftlich.

---

<sup>1</sup> Beschluss Gemeindeversammlung vom 30. November 2011

### **§ 31 Betriebskommission Wasserversorgung**

<sup>1</sup> Die Betriebskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, dem Aktuar oder der Aktuarin sowie aus dem für das Ressort Wasserversorgung verantwortliche Mitglied des Gemeinderats.

<sup>2</sup> Die Betriebskommission und der Wassermeister werden vom Gemeinderat gewählt.

<sup>3</sup> Die Betriebskommission unterstützt den Gemeinderat bei der Entwicklung und der strategischen Planung der Wasserversorgung sowie bei der Erstellung des Leistungsauftrags.

<sup>4</sup> Der Wassermeister nimmt an den Sitzungen der Wasserversorgungskommission mit beratender Stimme teil.

<sup>5</sup> Die Betriebskommission

- ist verantwortlich für die betriebliche Führung der Wasserversorgung Ermensee gemäss Reglement,
- beantragt dem Gemeinderat den Voranschlag und allfällige Sonder- und Zusatzkredite,
- beantragt dem Gemeinderat Leitbilder und die jährlichen Leistungsaufträge mit den zu erreichenden Zielen zur Genehmigung (§ 22 Abs. 2 lit. e),
- ist zuständig für die Qualitätssicherung und die gesetzeskonforme Information der Qualitätssicherung.

### **§ 32 Revierkommission**

<sup>1</sup> Die Revierkommission besteht aus einem Vertreter des Gemeinderates, einem Vertreter der Jagdgesellschaft, dem ständigen Revierförster und einem Vertreter der Waldeigentümer.

<sup>2</sup> Sie wird vom Gemeinderat auf Vorschlag der jeweiligen Institutionen gewählt.

<sup>3</sup> Die Revierkommission berät die Grundbesitzer und empfiehlt ihnen die zur Verhütung von Wildschaden erforderlichen und zumutbaren Schutzvorkehrungen. Sie legt die beitragsberechtigte Summe fest.

### **§ 33 Urnenbüro**

<sup>1</sup> Das Urnenbüro besteht aus

- a. der Präsidentin oder dem Präsidenten,
- b. der Stimmregisterführerin oder dem Stimmregisterführer,
- c. den weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat

- a. wählt die Mitglieder gemäss Abs. 1 lit. a und b und deren Stellvertreter,
- b. bestimmt die Anzahl der übrigen Mitglieder gemäss Abs. 1 lit. c,
- c. rekrutiert im Bedarfsfall (z.B. bei Wahlen) die nötigen Hilfskräfte.

Die übrigen Mitglieder gemäss Abs. 1. lit. c werden im Urnenverfahren gewählt.

### **§ 34 Weitere Kommissionen**

Die Gemeindeversammlung und/oder der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

## VII. Finanzhaushalt

### § 35 Grundsätze

- <sup>1</sup> Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.
- <sup>2</sup> Der Voranschlag und die Jahresrechnung werden in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) dargestellt. Im Sinne einer Vollkostenrechnung werden bei der Rechnungsablage die Brutto- und Nettoergebnisse für alle Leistungsgruppen beziehungsweise Leistungen ausgewiesen.
- <sup>3</sup> Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 36 Kreditarten

Es bestehen folgende Kreditarten:

a. Voranschlagskredite:

Voranschlagskredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlags.

b. Nachtragskredite:

Reichen die Voranschlagskredite nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung den Betrag von Fr. 50'000.-- im Einzelfall, höchstens Fr. 150'000.-- in einem Rechnungsjahr, übersteigt.

c. Sonderkredite:

Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Aufwände oder frei bestimmbare Ausgaben, welche

- Fr. 150'000.-- übersteigen oder
- für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen, sofern die Gesamtverpflichtung Fr. 150'000.-- übersteigt.

d. Zusatzkredite:

Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung 10% der bewilligten Kreditsumme übersteigt.

### § 37 Verfahren beim Voranschlag

<sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission<sup>1</sup> den Finanz- und Aufgabenplan, den Voranschlag, das Jahresprogramm und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses bis spätestens am 30. September.

<sup>2</sup> Die Controllingkommission<sup>1</sup> unterbreitet dem Gemeinderat ihren Bericht zum Voranschlag, zum Finanz- und Aufgabenplan und zum Steuerfuss und gibt dem Gemeinderat zu Handen der Gemeindeversammlung bis spätestens am 31. Oktober ihre Empfehlung ab über die Genehmigung des Voranschlags und des Steuerfusses.

<sup>3</sup> Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung den Voranschlag und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

---

<sup>1</sup> Beschluss Gemeindeversammlung vom 30. November 2011

### **§ 38 Verfahren bei der Rechnungsablage**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der Revisionsstelle und der Controllingkommission<sup>1</sup> die gemäss § 28 und § 29 erforderlichen Unterlagen bis am 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle und die Controllingkommission<sup>1</sup> unterbreiten der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen bis spätestens am 30. April.

<sup>3</sup> Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

## **VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 38 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup> Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat, die Rechnungskommission, die Schulpflege und das Urnenbüro bleiben in ihrer heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer im Amt. Auf die Neuwahlen findet diese Gemeindeordnung Anwendung.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 2. Mai 2007

Änderungen genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 30. November 2011

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Charles Kuhn

Der Gemeindeschreiber:

Jost Heim

---

<sup>1</sup> Beschluss Gemeindeversammlung vom 30. November 2011